

Allgemeine Auftragsbedingungen

RBB v. Reden Böttcher Büchl & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Bedingungen

1. Geltungsbereich und anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der RBB v. Reden Böttcher Büchl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt (im Folgenden „RBB“ genannt) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch RBB beinhalten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge eines Auftraggebers, ohne dass sie erneut in Bezug genommen werden müssen.
- 1.2. Der Auftrag wird grundsätzlich RBB erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern und soweit ein Vertragsverhältnis mit einzelnen Berufsträgern zustande kommt, gelten diese AAB entsprechend.
- 1.3. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen RBB und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten gegenüber solchen Dritten ebenfalls die Bedingungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung gemäß den Ziffern 12 und 16**.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden – unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen AAB widerspricht – insgesamt keine Anwendung.
- 1.5. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.6. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis der Sitz von RBB. In allen übrigen Fällen gilt Satz 1 nur dann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

2. Umfang und Inhalt des Auftrags

- 2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung; die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges, insbesondere rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, ist mit dem Auftrag nicht verbunden und wird auch nicht geschuldet.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung, der Steuerberatung, und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Jahresabschlusserstellung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung sowie Gutachterstätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z. B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist RBB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz aus zwischen ihm und RBB bestehenden Vertragsverhältnissen verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis erlangt hat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder der Auftraggeber ohne große Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Auftraggebers tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des jeweiligen Auftrags ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von RBB und für Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.
- 2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von RBB enthalten sind, können von RBB auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von RBB enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnigen RBB, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II bis IV.

3. Vergütung

- 3.1. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar.

- 3.2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.3. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.4. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird RBB den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. RBB und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.5. RBB kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. RBB ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von RBB auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von RBB gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass RBB auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und RBB von allen Vorgängen, Umständen und Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 4.3. Auf Verlangen von RBB hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von RBB formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von RBB angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist RBB nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn RBB von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von RBB gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungs- und Erstellungsberichte, Gutachten, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn, RBB hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Unterlagen auch ohne vorherige Zustimmung von RBB einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der ihn in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.
- 4.6. Der Auftraggeber wird während der Dauer des Auftrags nur in Abstimmung mit RBB mit Gerichten, Behörden, Prozessgegnern oder sonstigen Dritten Kontakt aufnehmen.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von RBB an einen Dritten bedarf unabhängig von Form und Inhalt der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von RBB, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von RBB mit dem Dritten eine den Haftungsbegrenzungen gemäß den Ziffern 12 und 16 entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von RBB schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3. Gegenüber einem Dritten haftet RBB in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach den Ziffern 12 und 16 und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Ziffer 5.1 vorliegen.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von RBB schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet RBB nur, insoweit sie schriftlich oder in Textform bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung oder die Darstellung in Textform maßgebend ist.
- 6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, im berufsüblichen Umfang schriftlich erstattet.

- 6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der RBB außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen AAB enthaltenen Formerfordernisse bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Formerfordernisse selbst.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 7.1. RBB bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat RBB auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen RBB und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. RBB kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 8.1. RBB ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber RBB von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf RBB Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3. RBB ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

9. Unterrichtung des Auftraggebers per Telefax und per E-Mail

- 9.1. Sofern der Auftraggeber RBB eine Telefaxnummer und/oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass ihm ohne Einschränkungen per Telefax und/oder per E-Mail auftragsbezogene Informationen zugesandt werden. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Telefaxgerät und/oder den E-Mail-Account haben und dass er Telefax- und/oder E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft.
- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RBB darauf hinzuweisen, sofern und soweit Einschränkungen bestehen, etwa das Telefaxgerät und/oder der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft werden oder eine Übermittlung von Daten nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht ist.
- 9.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails von dem Absender stammen, der angegeben ist. Ferner ist ihm bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können.
- 9.4. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet RBB nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

Sofern und soweit RBB und ihre Partner gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, gelten ergänzend die beigefügten „Besonderen Auftragsbedingungen für gesetzliche Abschlussprüfungen“, die Bestandteil dieser AAB sind.

III. Rechtliche Beratungsleistungen

10. Vergütung nach RVG

Ziffer 3 gilt mit der Maßgabe, dass eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) nur für außergerichtliche Angelegenheiten vereinbart werden kann.

11. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 11.1. Gegenstand des Auftrags ist die jeweils gesondert vereinbarte Leistung der Rechtsberatung einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung.
- 11.2. Gegenstand des Auftrags kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird.
- 11.3. RBB ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 11.4. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass RBB hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass RBB eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von RBB für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2 BRAO auf EUR 10 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 12.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann RBB nur bis zur Höhe von EUR 12,5 Mio. (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhunderttausend) in Anspruch genommen werden.
- 12.3. Weist ein Auftrag ein erkennbares Schadenrisiko auf, welches die in Ziffer 12.1 genannte Haftungsbeschränkung von EUR 10 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) übersteigt, oder sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

IV. Steuerberatung und Sonstige Leistungen im Sinne von Ziffer 2.3

13. Vergütung nach StBVV

Sofern eine Leistung nach der Vergütungsordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) zu vergüten ist, gilt Ziffer 3 mit der Maßgabe, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung gemäß § 4 Absatz 4 StBVV in Textform vereinbart werden kann.

14. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 14.1. Gegenstand des Auftrags ist die jeweils gesondert vereinbarte Leistung der Steuerberatung und/oder der sonstigen Leistungen im Sinne der Ziffer 2.3.
 - 14.2. Ein Prüfungsauftrag umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Prüfungshandlungen werden – wie berufsbüchlich – in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentlich falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
 - 14.3. Gegenstand des Auftrags kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird.
 - 14.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
 - 14.5. RBB ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
 - 14.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass RBB hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass RBB eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- ##### 15. Offenlegung
- Der Auftraggeber ist gemäß § 325 HGB verpflichtet, Unterlagen, insbesondere den Jahresabschluss, offenzulegen. Sofern ausdrücklich vereinbart, wird RBB dem Auftraggeber diese Unterlagen in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Form zur Verfügung stellen.
- ##### 16. Haftungsbeschränkung
- 16.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von RBB für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Absatz 1 Nr. 2 WPO und § 67a Absatz 1 Nr. 2 StBerG auf EUR 10 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
 - 16.2. Die Ziffern 12.2 und 12.3 gelten entsprechend.